

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Energie Wasser Bern für ZEV und virtuelle ZEV (AGB (v)ZEV ewb)

1. Präambel

Am Anlagestandort befindet sich eine Energieerzeugungsanlage (EEA). Der Anlagestandort umfasst mehrere Verbrauchsstätten (Endverbraucher). Die mit der EEA am Anlagestandort produzierte Energie wird am Ort der Produktion durch die Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ganz oder teilweise verbraucht (Eigenverbrauch). Per 1.1.2025 sind auch virtuelle ZEV (vZEV) zulässig, bei denen mehrere physische Messpunkte rechnerisch aggregiert werden und ein virtueller Messpunkt mit allen Teilnehmern der vZEV gebildet wird. Die Überschussenergie (Überschussproduktion) wird in das Verteilnetz von Energie Wasser Bern (ewb) in der Rolle als Verteilnetzbetreiberin eingespeist und von ewb entschädigt (Eigenverbrauchsregelung im Sinne der Energiegesetzgebung des Bundes, Art. 15 ff. EnG sowie Art. 10 ff. EnV, Stand: 1. Januar 2025).

2. Zustandekommen des Vertrags

Trifft die rechtsgültig unterzeichnete und korrekt ausgefüllte Anmeldung EEA ZEV oder, falls erforderlich, Anmeldung für neue EEA vZEV bei ewb ein, kommt der Vertrag über die Durchführung des Eigenverbrauchs (Vertrag) zwischen dem Vertragspartner und ewb (zusammen Parteien genannt) zustande. Im Fall eines virtuellen ZEV (vZEV) ist zusätzlich eine Liste aller teilnehmenden Messpunkte (inkl. Bestätigung des Einverständnisses der vZEV-Teilnehmender), deren Zuordnung und das Vorhandensein des Smart Meters bei jedem Teilnehmer erforderlich. Die Anmeldung EEA ZEV / vZEV, die vorliegenden AGB (v)ZEV ewb sowie die Formulare «Vollmacht» und «Teilnehmer am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» sind Bestandteil dieses Vertrags.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Dieser Vertrag regelt die wesentlichen Modalitäten des Eigenverbrauchs und bestimmt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend die Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs am Ort der Produktion.

3.2. Nicht von diesem Vertrag betroffen sind jene Endverbraucher / Verbrauchsstätten (bzw. deren Messpunkte), welche am Ort der Produktion nicht am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder virtuellen Zusammenschluss teilnehmen.

4. Einrichtung des Eigenverbrauchs am Anlagestandort

4.1. Die am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Endverbraucher (Endverbraucher mit Eigenverbrauch) müssen die mit der EEA produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Im Falle eines virtuellen ZEV wird die am Ort der Produktion produzierte Energie durch ewb rechnerisch den teilnehmenden Messpunkten zugeordnet. Die Überschussenergie aus der EEA wird ins Verteilnetz von ewb eingespeist.

4.2. Die Endverbraucher mit Eigenverbrauch verfügen gegenüber ewb in der Rolle als Verteilnetzbetreiberin gemeinsam über einen einzigen Messpunkt (physisch oder virtuell). Sie sind gemeinsam auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln. Beim vZEV wird die Aggregation durch intelligente Messsysteme (Smart Meter) ermöglicht, die der Netzbetreiber innerhalb von 3 Monaten nach Anmeldung installiert.

4.3. Für die Meldung der am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Endverbraucher / Endverbraucherinnen ist das Formular „Teilnehmer am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“ zu verwenden. Auf diesem Formular sind sämtliche Endverbraucher / Verbrauchsstätten anzugeben, die am Ort der Produktion am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmen werden.

4.4. ewb hebt nach Erhalt des Formulars „Teilnehmer am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“ die darauf angegebenen Verbrauchsstätten auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

4.5. Für die Meldung eines Vertreters des Vertragspartners ist die Vollmacht zu verwenden. Dieser Vertreter vertritt den Vertragspartner gegen Aussen und ist alleiniger Ansprechpartner für ewb. Der Vertreter ist zudem eine Ansprechperson für ewb und der Verantwortliche seitens (v)ZEV für die notwendigen Mitwirkungshandlungen bei der Durchführung von periodischen Kontrollen der elektrischen Installationen.

4.6. ewb kann die Einrichtung eines (virtuellen) Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder den Beitritt eines Konsumenten untersagen, wenn die geltenden technischen und kommerziellen Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, insbesondere wenn:

- die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage nicht
- mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses entspricht,
- der Vertragspartner die Einwilligung der (v)ZEV-Teilnehmenden nicht eingeholt hat,
- der (v)ZEV sich über den Grund eines Dritten ohne dessen Einwilligung und/oder Teilnahme am (v)ZEV erschliesst, oder
- ein Konsument mit freiem Netzzugang dem (v)ZEV beitreten möchte.

4.7. Die Kunden, bei welchen ein Vorkassenzähler installiert ist, sind von der Teilnahme am (v)ZEV ausgeschlossen.

5. Pflichten des Vertragspartners

5.1. Der Vertragspartner ist für die Energieversorgung der am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch beteiligten Endverbraucher (Endverbraucher mit Eigenverbrauch) verantwortlich.

5.2. Der Vertragspartner bestätigt, dass die auf dem Formular „Teilnehmer am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“ aufgeführten Endverbraucher / Verbrauchsstätten sich für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben. Bei einem virtuellen ZEV wird zudem sichergestellt, dass die Netztopologie für die Bildung einer vZEV geeignet ist, gleicher Anschlusspunkt besteht und ggf. die Voraussetzungen für die Nutzung von Anschlussleitungen gemäss Art. 14 Abs. 3 EnV erfüllt sind. Im Weiteren bestätigt der Vertragspartner, dass er die Teilnehmer am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (z.B. Stockwerkeigentümer, Mieter, Pächter) über die Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs detailliert informiert und sie insbesondere darauf hingewiesen hat, dass mit Teilnahme am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ewb nicht mehr für deren Grundversorgung zuständig ist.

5.3. Im Fall von bereits vor der Einrichtung des Eigenbrauchs bestehenden Miet- und Pachtverhältnissen obliegt es dem Vertragspartner zudem, seine Mieter / Pächter auf die Möglichkeit hinzu-

- weisen, dass sie sich anstelle der Teilnahme am Eigenverbrauch für die Grundversorgung durch die Verteilnetzbetreiberin (ewb) entscheiden können.
- 5.4. Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (d.h. die Regelung der Angelegenheiten hinter dem gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt zwischen den am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Beteiligten) ist Sache des Vertragspartners.
- 5.5. Der Vertragspartner hat eine allfällige Beendigung der Teilnahme eines Mieters / Pächters am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (z.B. infolge Beanspruchung des freien Netzzugangs durch den Mieter / Pächter nach Art. 13 StromVG) ewb unverzüglich mitzuteilen, jedoch mindestens 3 Monate im Voraus. Nicht darunter fallen reine Mieter- bzw. Pächterwechsel. Diese sind von der Meldepflicht befreit
- 5.6. Der Vertragspartner bzw. die Grundeigentümerin muss ewb die Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch mindestens drei Monate im Voraus mitteilen.
- 5.7. Der Vertragspartner muss zudem mindestens drei Monate im Voraus mittels Formulars „Teilnehmer am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“ Endverbraucher / Verbrauchsstätten ewb melden, welche sich bisher am Ort der Produktion am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nicht beteiligt haben, jedoch neu am Eigenverbrauch teilnehmen möchten.
- 5.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Wechsel des Vertreters umgehend, jedoch mindestens 3 Monate im Voraus mitzuteilen.
- 6. Anpassungen der Installation der Messinfrastruktur und Messung**
- 6.1. Der Vertragspartner hat die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten (z.B. Kosten für die Anpassungen der Hausinstallation, der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses) selber zu tragen. Gleiches gilt für Kosten, welche infolge von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmer am Eigenverbrauch (z.B. Ein- bzw. Austritte von Endverbrauchern / Verbrauchsstätten) oder infolge Auflösung des (virtuellen) Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (z.B. wegen definitiver Ausserbetriebsetzung der EEA) für Anpassungen an der Hausinstallation und Messinfrastruktur anfallen. Diese Kosten hat ebenfalls der Vertragspartner zu tragen.
- 6.2. Die Installation der Messinfrastruktur und die Messung hinter dem gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt der Endverbraucher mit Eigenverbrauch ist Sache des Vertragspartners.
- 6.3. Am gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt der Endverbraucher mit Eigenverbrauch ist ewb für die Installation der Messinfrastruktur und die Messung verantwortlich.
- 6.4. Bei einer EEA mit einer Anlagenleistung grösser 30 kVA muss ein Produktionszähler von ewb installiert werden.
- 6.5. Sämtliche Kosten für Zählermiete, Messung, Messdatenaufbereitung und Abrechnung gehen zu Lasten des Vertragspartners. ewb stellt dem Vertragspartner diese Kosten in Anwendung der jeweils hierfür geltenden Tarife in Rechnung.
- 6.6. Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmer am Eigenverbrauch haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung am gemeinsamen Messpunkt der Endverbraucher zur Folge.
- 6.7. Der Vertragspartner veranlasst, dass die nicht am Eigenverbrauch teilnehmenden Verbrauchsstätten bzw. im Fall der Beendigung der Teilnahme am Eigenverbrauch die austretenden Endverbraucher mit ihrer Verbrauchsstätte je über einen separaten Messpunkt (d.h. ein vom gemeinsamen Messpunkt des Zusammenschlusses unabhängigen Messpunkt) an das Verteilnetz von ewb angeschlossen werden.
- 7. Vergütung der rückgelieferten Energie**
- 7.1. ewb ist verpflichtet, die produzierte und ins Netz eingespeiste Energie des Vertragspartners zu vergüten (Rp. / kWh). Die Vergütung für die rückgelieferte Energie richtet sich nach dem jeweils gültigen Vergütungssatz. Dieser wird im Tarif von ewb über die Stromrücklieferung vierteljährlich publiziert.
- 7.2. Die Vergütung versteht sich ohne Mehrwertsteuer und allfällige weitere Steuern und Abgaben. Diese werden von ewb zusätzlich vergütet.
Grundsätzlich unterliegt die Vergütung der vom Vertragspartner ins Verteilnetz von ewb eingespeisten Energie den MWST-Bestimmungen; das heisst ewb richtet dem Vertragspartner zusätzlich zu der Vergütung ebenfalls den MWST-Anteil aus. Dieser wird einerseits von ewb als Vorsteuerabzug geltend gemacht und muss andererseits vom Vertragspartner als MWST-Einnahme verbucht und mit der Eidg. Steuerverwaltung als MWST-Einnahme abgerechnet werden.
Dieser Buchungs- und Abrechnungsmechanismus gilt jedoch nur, wenn der Vertragspartner / Anlagebetreiber mehrwertsteuerpflichtig ist und alle mit der EEA anfallenden Kosten entsprechend verbuchen kann. Ist der Vertragspartner / Anlagebetreiber mit der EEA nicht mehrwertsteuerpflichtig, wird auf eine Abrechnung der MWST-Anteile verzichtet.
- 8. Rechnungstellung für bezogene Energieleistungen**
- 8.1. ewb stellt dem Vertragspartner die über den gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt bezogene Energie gemäss den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über den gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt der Endverbraucher mit Eigenverbrauch erhobenen Messdaten. Die Rechnung weist den gemessenen oder berechneten Bezug am gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt aus. Die Nicht-Teilnehmenden des virtuellen ZEV werden von ewb separat abgerechnet; dabei kann eine Schätzung vorgenommen werden. Die Lastgangdaten der ewb-Messpunkte werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Der (v)ZEV-Vertreter ist verpflichtet, ewb unverzüglich, jedoch mindestens 3 Monate im Voraus mitzuteilen, an wen die Lastgangdaten für die interne Abrechnung übermittelt werden müssen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnung innerhalb des vZEV vorzunehmen.
- 8.2. Für diesen Vertrag sind die Zahlungsbedingungen des Gebührentarifs von Energie Wasser Bern (SSSB 741.11) massgebend.
- 8.3. Die Aufteilung des Gesamtbetrags zwischen den Endverbrauchern mit Eigenverbrauch ist Sache des Vertragspartners.
- 9. Umgang mit Daten**
- Die Parteien verwenden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags notwendigerweise erhobenen und zugänglich gemachten Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass ewb die Verbrauchs-, Abrechnungs- und Messdaten an einen allfälligen Vertreter des Vertragspartners in dem Umfang weitergeben darf, wie dies zur ordnungsgemässen technischen oder kommerziellen Eigenverbrauchsabwicklung erforderlich ist.
- 10. Dauer und Beendigung des Vertrags**
- 10.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Für vZEV gelten die gleichen Kündigungsfristen wie für physische ZEV.
- 10.2. Der Vertrag wird per sofort aufgelöst, wenn die zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen des (v)ZEV nicht mehr gegeben sind.
- 10.3. Dieser Vertrag endet ferner mit der definitiven Ausserbetriebsetzung sämtlicher EEA.
- 11. Haftung**
- 11.1. ewb haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden sowie Vermögensschäden des Vertragspartners, der Endverbraucher im Eigenverbrauch oder Dritter, die diesen aus Unterbrüchen, Einschränkungen oder Einstellungen der Stromlieferung bzw. der Stromeinspeisung, aus Stromsperrern, aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz entstehen.

- 11.2. Verstosst der Vertreter oder die Grundeigentümerin gegen ihre Pflichten gemäss diesem Vertrag und wird ewb dadurch ein Mehraufwand verursacht, behält sich ewb vor, diesen Mehraufwand gemäss dem Gebührentarif von Energie Wasser Bern (SSSB 741.11) in Rechnung zu stellen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder auf sie übertragen werden.
- 12.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.
- 12.3. ewb darf zwecks Erfüllung des Vertrags Dritte beiziehen.
- 12.4. Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder aus einem anderen Grund nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.
- 12.5. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.
- 12.6. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.
- 12.7. Auf das Vertragsverhältnis findet schweizerisches Recht, insbesondere die einschlägigen bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlasse auf dem Gebiet des Energierechts, Anwendung.
- 12.8. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.**